

werden, dass die Frau nicht wegen Ehebruchs oder vorehelichen Geschlechtsverkehrs belangt werden konnte.³⁸

Heutzutage kann man den Unterschied von der Vergewaltigung zu den anderen Sexualdelikten nach wie vor darin erkennen, dass mit der heterosexuellen Vergewaltigung die (abstrakte) Gefahr einer Schwangerschaft besteht.³⁹

2 Diskussion der einzelnen Tatbestandsmerkmale

a Rechtsgut: Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung

Mit den Tatbeständen der Art. 189-193 StGB wird das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung geschützt,⁴⁰ d.h. die freie Entfaltung des eigenen Sexuallebens, unabhängig von äusserem Zwang.⁴¹ Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung stellt ein grund- und menschenrechtlich geschütztes Recht dar und besteht aus zwei Dimensionen: Einerseits aus der *positiven Dimension*, welche die Freiheit zu gewollter Sexualität schützt und andererseits der *negativen Dimension*, welche Schutz vor ungewollter Sexualität bietet.⁴² Verletzt wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht durch jeden Sexualkontakt, welcher ohne Zustimmung vollzogen wird. Jedoch führt nicht jedes Übergehen des Willens der betroffenen Person auch zu einer Strafbarkeit nach Art. 190 StGB, weil dieser Artikel als Nötigungsdelikt und nicht als Willensdelikt ausgestaltet ist.⁴³ Dies hat zur Folge, dass der bloss entgegenstehende Wille des Opfers keinen Schutz durch Art. 190 StGB (und Art. 189 StGB) erhält.⁴⁴

b Täter

Täter kann eine Person jeden Alters und jeden Geschlechts sein. Als unmittelbarer Täter kommt jedoch nur eine männliche Person in Frage.⁴⁵ Für eine Person

³⁸ SCHEIDEGGER, S. 175 f. Rz. 320.

³⁹ BOMMER, S. 288f.; Daraus lässt sich hinsichtlich dem Unterscheidungskriterium – der abstrakten Gefahr des Eintritts einer Schwangerschaft – beim Vergewaltigungstatbestand ein Anteil eines Gefährdungsdelikts erkennen.

⁴⁰ Botschaft 2018, S. 2869.

⁴¹ VOGLER, S. 185; wonach «die psychische Integrität [...] demnach nicht umfasst geschützt [ist], geschützt ist nur die *Freiheit*, in sexuellen Belangen einen autonomen Willen zu bilden und diesem zu folgen.», S.186.

⁴² SCHEIDEGGER/LAVOYER/STALDER, S. 59 Rz. 3.

⁴³ SUTER, S. 7 Rz. 9.

⁴⁴ PRUIN, S. 133.

⁴⁵ AK-SCHIEDEGGER, Art. 190 StGB N 3; vgl. COCHRANE, S. 13.